

---

**TAMÁS FÁY**

---

# MÖGLICHKEITEN UND FORMEN DER ÜBERSETZER- UND DOLMETSCHERAUSBILDUNG IN DEUTSCHLAND

## 1 Einführung

„Geprüfter Übersetzer<sup>1</sup>“, „öffentlich bestellter Übersetzer“, „vereidigter Dolmetscher“, „Diplom-Übersetzer“ usw. – In Deutschland hat sich im Laufe der Zeit, zum Teil bedingt durch das föderale System, eine große Fülle an Bezeichnungen für Sprachmittler (im weitesten Sinne) eingebürgert, eine Abgrenzung lässt sich jedoch nicht ohne weiteres nachvollziehen. Der vorliegende Beitrag<sup>2</sup> ist aus diesem Bedürfnis heraus entstanden: Er nimmt sich zum Ziel, die Übersetzer- und Dolmetscherausbildung in Deutschland in kompakter, jedoch möglichst detaillierter Weise darzustellen und den Unterschied zwischen den einzelnen Abschlüssen und Qualifikationen zu erhellen. Hierzu existieren zwar verschiedene (meist skizzenhafte) Übersichten, auf die auch in diesem Beitrag verwiesen wird, aber es fehlt an einer systematischen Darstellung. Der Beitrag greift dieses Desiderat auf und richtet das Augenmerk auf die mündliche und schriftliche Übertragung zwischen Lautsprachen, die Übersetzung in und aus der Gebärdensprache, die als Studiengang unter der Bezeichnung „Gebärdendolmetschen“, „Gebärdensprachdolmetschen“, „Deaf Studies“ usw. angeboten wird, bleibt jedoch in der Untersuchung ausgeklammert. Im Mittelpunkt steht dabei die Frage, welche Studien- und Prüfungsmöglichkeiten den Weg zum Beruf eröffnen, darüber hinaus soll jedoch auch die Beeidigung von Übersetzern und Dolmetschern umrissen werden, weil viele Ausbildungsformen als Voraussetzung für die Beeidigung oder Ermächtigung gelten oder erklärtermaßen darauf vorbereiten.

## 2 Historischer Überblick über die Ausbildungsinstitute für Übersetzer und Dolmetscher in Deutschland

Die Übersetzer- und die Dolmetscherausbildung blicken in Deutschland auf eine traditionsreiche Vergangenheit zurück. In diesem Abschnitt möchte ich die wichtigsten Etappen skizzenhaft behandeln. Auf eine detaillierte Beschreibung

- 
- 1 Aus platzökonomischen Gründen verwende ich in diesem Beitrag bei Bezeichnungen für Personen nur das generische Maskulinum.
  - 2 Ich möchte mich bei Prof. Heike Jüngst von der Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt sowie Cornelia Groethuysen, Vizepräsidentin des BDÜ für die fachliche Unterstützung und die wertvollen Hinweise bedanken.

wird aus dem Grund verzichtet, dass sie den Rahmen dieser Arbeit sprengen würde, aber eine grobe Darstellung der wichtigsten Eckpunkte trägt zum besseren Verständnis der Thematik bei.

Das Dolmetschen, von manchen das „zweitälteste Gewerbe der Welt“ genannt, genoss als eine (gegenüber dem Übersetzen) primäre Tätigkeit auch in der (universitären) Ausbildung Priorität und etablierte sich früher, wohl auch, weil die gesprochene Sprache sowohl phylogenetisch als auch ontogenetisch primär gegenüber der schriftlichen Sprache ist.

Als erste Etappe der universitären Sprachmittlerausbildung in Deutschland gilt die von Bismarck initiierte Gründung des Seminars für Orientalische Sprachen (SOS) an der Friedrich-Wilhelms-Universität in Berlin im Jahr 1887, das sich zum Ziel setzte, die praktische Anwendung der lebenden orientalischen Sprachen Aspiranten für den Dolmetscherdienst zu ermöglichen (vgl. Skalweit 2017: 79).

Die erste speziell der Ausbildung von Dolmetschern gewidmete Schule war das 1929<sup>3</sup> (nach anderen Quellen 1930<sup>4</sup>) an der Handelshochschule Mannheim gegründete Institut für Übersetzen und Dolmetschen (IÜD). Seit der Auflösung der Handelsschule im Jahr 1933 besteht das Institut an der Universität Heidelberg fort und ist europaweit die älteste Einrichtung dieser Art.

Die Zahl der ausgebildeten Dolmetscher zu jener Zeit ist ungewiss. Fest steht aber, dass selbst beim Nürnberger Prozess nur wenige der rund 300 Sprachhelfer ausgebildete Dolmetscher waren.<sup>5</sup> Übrigens: Das Jahr 1945 gilt ohnehin als die Geburtsstunde des Simultandolmetschens, was auch dem Umstand zu verdanken ist, dass der Nürnberger Prozess ohne die Dolmetscher nicht oder ganz anders stattgefunden hätte. Welche Bedeutung dabei die Sprachmittler hatten, zeigt das bekannte Zitat von Göring, einem der Hauptangeklagten: „Ich brauche keinen Rechtsanwalt [...]. Was ich wirklich brauche, ist ein guter Dolmetscher.“ (zitiert nach Kalverkämper/Schippel 2008: 37) Fest steht auch, dass das Simultandolmetschen vor dem Nürnberger Prozess nicht besonders üblich war<sup>6</sup> (das Simultandolmetschen in Form von Chuchotage blickt wohl auf eine längere Vergangenheit zurück). Simultandolmetschanlagen waren zwar schon vor 1945 im Einsatz: Die erste Simultananlage kam bereits 1927 zum Einsatz, doch ging es bei dieser von der IBM entwickelten und nach den Erfindern als Filene-Finlay-System bezeichneten Anlage nur darum, dass man die Texte im Vorfeld übersetzen ließ und später, als die Redner ihre Beiträge

3 <https://www.uni-heidelberg.de/fakultaeten/neuphil/iask/sued/seminar/seminar.html> (letzter Zugriff: 29. Juni 2019).

4 <https://theologie.uni-heidelberg.de/studium/interesse/faecher/uebersetzungswissenschaft.html> (letzter Zugriff: 29. Juni 2019).

5 <https://www.buecher-magazin.de/magazin/besondere-buecher/botschaften-aus-babel/feuerprobe-fuer-das-uebersetzen> (letzter Zugriff: 29. Juni 2019).

6 Für frühere simultan gedolmetschte Konferenzen usw. siehe <https://aiic.net/page/6625/early-history-of-simultaneous-interpretation-equipment/lang/1> (letzter Zugriff: 9. Februar 2020).

hielten, die Dolmetscher die übersetzten Texte simultan vorlasen (vgl. AIC 2013). Dass aber so viele Dolmetscher und so viele Sprachen (Deutsch, Englisch, Französisch, Russisch) bei einer Gerichtsverhandlung im Einsatz waren, und dass die Dolmetscher – ähnlich wie heute – in Kabinen saßen und dabei eine (speziell für den Prozess weiterentwickelte) Simultananlage benutzten, war ein Novum in der Geschichte des Dolmetschens.

Welche Auswirkung der Nürnberger Prozess auf die Dolmetscherausbildung hatte, kann heute nicht mehr mit Sicherheit gesagt werden. Nach dem Zweiten Weltkrieg wurden jedoch mehrere, auch heute noch bestehende Institute gegründet und das war die Zeit, als sich die ersten Berufsverbände in Deutschland etablierten (vgl. Schlesiger 2017: 34)<sup>7</sup>.

1947 nahm die „Staatliche Dolmetscherhochschule“ in Germersheim ihren Betrieb auf, die im Jahr 1949 als „Auslands- und Dolmetscherinstitut“ (ADI) in die Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingegliedert wurde.<sup>8</sup> Auf dem Campus der Universität in Germersheim konnte das 2009 in „Fachbereich Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft“ (FTSK) umbenannte Institut im Jahr 2019 sein 70-jähriges Bestehen feiern und ist heute eine der weltweit größten und bekanntesten Ausbildungsstätten für Dolmetscher und Übersetzer.

Das Institut für Fremdsprachen und Auslandskunde (IFA) in Erlangen wurde 1948 gegründet und gehört somit ebenfalls zu den ältesten Fremdsprachenschulen in Deutschland.<sup>9</sup>

Ebenfalls in das Jahr 1948 fällt die Gründung des in der Anfangszeit fakultätsfreien Dolmetscherinstituts an der Universität des Saarlandes in Saarbrücken, das später in die philosophische Fakultät eingegliedert wurde.<sup>10</sup> In den ersten Semestern wurden hier Französisch und Englisch als Fremdsprachen gelehrt, später kamen Italienisch, Russisch und Spanisch hinzu. Heute wird die Übersetzer- und Dolmetscherausbildung von der Fachrichtung Sprachwissenschaft und Sprachtechnologie der Universität des Saarlandes übernommen.

Das Sprachen & Dolmetscher Institut München (SDI) öffnete seine Tore im Jahr 1951<sup>11</sup> (die Gründung wird oft falsch seinem bekanntesten Direktor Paul-Otto Schmidt, dem offiziellen Dolmetscher Adolf Hitlers zugeschrieben<sup>12</sup>). Im ersten Jahr wurden Englisch, Französisch und Italienisch angeboten, später erweiterte sich das Angebot durch Italienisch, Russisch und Chinesisch. Im

7 1948: Gründung der Vorgängerorganisation des BDÜ Landesverbandes Bayern, siehe <https://by.bdue.de/ueber-uns/verbandsgeschichte/> (letzter Zugriff: 7. Februar 2020).

8 <https://fb06.uni-mainz.de/70-jahre-fts-k/> (letzter Zugriff: 29. Juni 2019).

9 <https://www.ifa.fau.de/institut/geschichte/> (letzter Zugriff: 29. Juni 2019).

10 <https://uepo.de/2015/01/29/saarbruecken-uebersetzerstudiengaenge-durch-drastische-sparvorgaben-der-landesregierung-gefaehrdet/> (letzter Zugriff: 29. Juni 2019).

11 <https://www.sdi-muenchen.de/home/profil/kurzchronik/> (letzter Zugriff: 29. Juni 2019).

12 Vgl. <https://uepo.de/2011/09/27/1967-dr-paul-schmidt-nimmt-abschied-vom-sdi-mun-chen-es-hat-sich-gelohnt/> (letzter Zugriff: 29. Juni 2019).

Rekordjahr 1976 wurde das Institut von über 1800 Schülern und Studierenden besucht.

In Leipzig fand die Ausbildung von Übersetzern und Dolmetschern bereits zwischen 1937 und 1945 statt, dann folgte die Gründung des Dolmetscherinstituts an der damaligen Karl-Marx-Universität (heute Universität Leipzig) im Jahr 1956.<sup>13</sup> Leipzig machte auch in übersetzungswissenschaftlicher Sicht international von sich hören: In der Stadt fand 1965 die weltweit erste internationale Tagung zur Übersetzungswissenschaft statt (Salevsky 2009: 111), und die sog. Leipziger Schule um Otto Kade, Gert Jäger und Albrecht Neubert lieferte wichtige theoretische Beiträge zur Übersetzungswissenschaft und zur Akzeptanz der Translatologie auf internationaler Ebene. Nach zahlreichen Umstrukturierungen und Umbenennungen existiert das Leipziger Institut heute als Teil der Philologischen Fakultät der Universität Leipzig unter dem Namen „Institut für Angewandte Linguistik und Translatologie“ (IALT).

In der Folgezeit hat sich das Bildungsangebot für Übersetzer und Dolmetscher ständig erweitert. Über die vorher erwähnten Institute hinaus erfolgt die Ausbildung heute vielfach in den entsprechenden Bachelor- und Master-Studiengängen an vielen verschiedenen Hochschulen.

### **3 Abschlüsse**

Dank der traditionsreichen Vergangenheit und vor allem der Tatsache, dass die Bildungspolitik in die Kompetenz der Bundesländer fällt, gibt es heute in Deutschland eine Vielfalt an Abschlüssen für Dolmetscher und Übersetzer. Dies soll jedoch nicht über den Umstand hinwegtäuschen, dass „Übersetzer“ und „Dolmetscher“ in Deutschland keine geschützten Berufsbezeichnungen sind. Mit anderen Worten: Auch nicht ausgebildete oder geprüfte Menschen können sich Übersetzer und Dolmetscher nennen (eine ähnliche Situation besteht etwa in den USA, vgl. Vermes 2017: 82). Der Bologna-Prozess brachte eine gewisse Einheitlichkeit der Abschlüsse mit sich. So werden die früheren Titel „Diplom-Übersetzer“, „Diplom-Fachübersetzer“, „Diplom-Dolmetscher“, „akademisch geprüfter Übersetzer“ etc. seit Umsetzung der Bologna-Reform nicht mehr vergeben.

#### **3.1 Studium**

In Deutschland erfolgt die Ausbildung von Übersetzern und Dolmetschern ähnlich wie in vielen anderen Ländern sowohl im Bachelor- als auch im Masterstudium, und wissenschaftlich orientierte Studierende können nach dem Abschluss eines Universitätsstudiengangs auch eine Promotion in

---

<sup>13</sup> <https://ialt.philol.uni-leipzig.de/institut/geschichte/> (letzter Zugriff: 29. Juni 2019).

Übersetzungswissenschaft anstreben. In den nächsten Abschnitten stelle ich die wichtigsten Abschlüsse vor und gehe dabei auch auf die spezielle Situation in Bayern ein.

### **3.1.1 Bachelorstudium**

Im Bachelorstudium wird eine Kombination meist aus drei Sprachen angeboten: Die A-Sprache ist die Mutter-/Träger-/Basis-/Grundsprache (meist Deutsch), die zwei Fremdsprachen gelten als B- und C-Sprache. Die B-Sprache ist dabei die aktive Fremdsprache (aus der und in die übersetzt werden kann), die C-Sprache ist die passive Fremdsprache (aus der übersetzt wird), dabei werden einige Fremdsprachen nachfrageabhängig angeboten. Ob außer Deutsch auch eine andere A-Sprache gewählt werden kann, hängt von der Kapazität des jeweiligen Ausbildungsinstituts ab.

Das Bachelorstudium für Übersetzer und Dolmetscher hat eine Regelstudienzeit von meist sechs Semestern und endet mit dem Abschluss Bachelor of Arts (BA). Die Ausbildung wird unter diversen Bezeichnungen („Translationswissenschaft“, „Translatologie“, „Übersetzungswissenschaft“ usw.) angeboten (siehe dazu auch Nord 2013: 179). Was die Studiengangdetails betrifft, zeigen die einzelnen Studiengänge ein differenziertes Bild. Die meisten sind zulassungsfrei (NC-frei), d. h. wenn die formalen Voraussetzungen (Hochschulzugangsberechtigung, Nachweis über Sprachkenntnisse etc.) erfüllt sind, bekommt man einen Studienplatz, und werden im Vollzeitstudium angeboten. Vereinzelt finden sich auch Hochschulen, die ein duales BA-Studium anbieten: Dabei werden die akademische und die praktische Ausbildung kombiniert, was bei einem praxisorientierten Beruf wie Übersetzer oder Dolmetscher durchaus gerechtfertigt ist.

Tabelle 1 gibt einen Überblick über die Bachelor-Studiengänge (nach Bundesland), die derzeit (Stand Januar 2020) explizit auf die Ausbildung von Übersetzern und Dolmetschern abzielen. Nicht berücksichtigt werden Studiengänge, die zwar auch Übersetzer- und/oder Dolmetscherkompetenzen vermitteln, aber eine starke kommunikative Ausrichtung in den Mittelpunkt der Ausbildung setzen (z. B. Wirtschaftskommunikation, Tourismusmanagement, Kulturwissenschaften, International Business Communication, Wirtschaft und Sprachen, Internationale Fachkommunikation usw.).

Land	Studiengang	Ausbildungsinstitut	Sprachen	Studienort
Baden-Württemberg	BA Fachübersetzen Wirtschaft/Technik	AKAD	Deutsch, Englisch, Französisch, Spanisch	(Fernstudium)
	BA Übersetzungswissenschaft	Institut für Übersetzen und Dolmetschen (IÜD), Ruprecht-Karls-Universität	Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch, Portugiesisch, Russisch, Spanisch	Heidelberg
	BA Translation Studies for Information Technologies	Institut für Übersetzen und Dolmetschen (IÜD), Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg in Kooperation mit der Hochschule Mannheim	Deutsch, Englisch	Heidelberg, Mannheim
Bayern (siehe auch Tabelle 3 in Abschnitt 3.1.3)	BA Übersetzen Chinesisch	Internationale Hochschule SDI München (Hochschule des Sprachen & Dolmetscher Instituts München)	Chinesisch, Deutsch, Englisch	München
Brandenburg	BA Angewandte Kultur- und Translationsstudien (deutsch-polnisch)	Institut für Slavistik, Universität Potsdam, Zentrum für Sprachen und Schlüsselkompetenzen, Zessko, Institut für Germanistik, Universität Potsdam, Institut für Germanistik und Angewandte Linguistik, Maria-Curie-Skłodowska-Universität in Lublin	Deutsch, Polnisch	Potsdam
Niedersachsen	BA Internationale Kommunikation und Übersetzen	Institut für Übersetzungswissenschaft und Fachkommunikation, Universität Hildesheim	Deutsch, Englisch, Französisch, Spanisch	Hildesheim
Rheinland-Pfalz	BA Sprache, Kultur, Translation	Fachbereich Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft, Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Campus Germersheim	Arabisch, Chinesisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch, Neugriechisch, Niederländisch, Polnisch, Portugiesisch, Russisch, Spanisch, Türkisch	Germersheim
Sachsen	BA Translation	Institut für Angewandte Linguistik und Translatologie, Universität Leipzig	Deutsch, Englisch, Französisch, Spanisch, Russisch	Leipzig
	BA Interkulturelle Kommunikation und Translation Tschechisch-Deutsch	Institut für Slavistik, Institut für Angewandte Linguistik und Translatologie, Universität Leipzig und Institut für Translatologie, Karlsuniversität Prag	Deutsch, Tschechisch	Leipzig, Prag

Sachsen-Anhalt	BA Fachübersetzen - Software und Medien (auch dual studierbar)	Fachbereich Informatik und Sprachen (Fachbereich 5), Hochschule Anhalt	Deutsch	Köthen
	BA Internationale Fachkommunikation und Übersetzen	Hochschule Magdeburg- Stendal (FH)	Deutsch, Englisch	Magdeburg

Tab. 1: BA-Studiengänge für Übersetzen/Dolmetschen nach Bundesland

### 3.1.2 Masterstudium

Das Masterstudium ist ein auf dem Bachelor aufbauendes weiterführendes Studienangebot, das in der Regel vier Semester dauert und mit dem Abschluss Master of Arts (M. A.) endet. Ähnlich wie die Bachelor-Studiengänge werden auch die Master-Studiengänge zum Übersetzen/Dolmetschen unter unterschiedlichen Bezeichnungen geführt (siehe Tabelle 2). Die Ausbildung erfolgt wie im Bachelor-Studium gewöhnlich in zwei Fremdsprachen (aktiv und passiv) sowie der Muttersprache (Deutsch oder unter Umständen eine andere Muttersprache mit Deutsch als B- oder C-Sprache). Die einschlägigen Studiengänge beginnen meist im Wintersemester. Die meisten Master-Studiengänge sind zulassungsfrei, die Zulassungsvoraussetzungen variieren je nach Hochschule und können die Hochschulzugangsberechtigung, den Nachweis über die Sprachkenntnisse und eine Eignungsfeststellungsprüfung umfassen. Für den Masterstudiengang Dolmetschen fordern manche Universitäten über die formalen Voraussetzungen hinaus ein phoniatisches Gutachten, das über die Leistungsfähigkeit der Stimme Auskunft gibt.

Land	Studiengang	Ausbildungsinstitut	Sprachen	Studienort
Baden- Württemberg	MA Konferenz- dolmetschen	Institut für Übersetzen und Dolmetschen (IÜD), Ruprecht-Karls- Universität Heidelberg	Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch, Japanisch, Portugiesisch, Russisch, Spanisch	Heidelberg
	MA Übersetzungs- wissenschaft	Institut für Übersetzen und Dolmetschen (IÜD), Ruprecht-Karls- Universität Heidelberg	Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch, Portugiesisch, Russisch, Spanisch	Heidelberg
	MA Fachübersetzen und Kulturmittlung (Internationale Variante des Masterstudiengangs Übersetzungswissenschaft)	Institut für Übersetzen und Dolmetschen (IÜD), Ruprecht-Karls- Universität Heidelberg	Deutsch, Englisch, Spanisch	Heidelberg, Salamanca

Bayern	MA Fach- und Medienübersetzen	Fakultät für angewandte Natur- und Geisteswissenschaften, Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt	Deutsch, Englisch, Französisch, Spanisch	Würzburg
	MA Konferenzdolmetschen – deutsch-chinesischer Double-Degree	Internationale Hochschule SDI München (Hochschule des Sprachen & Dolmetscher Instituts München)	Chinesisch, Deutsch, Englisch	München, Peking
	MA Literarisches Übersetzen	Institut für Englische Philologie, Ludwig-Maximilians-Universität München	Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch, Russisch, Spanisch	München
	MA Translation Management – duales Studium	Internationale Hochschule SDI München (Hochschule des Sprachen & Dolmetscher Instituts München)	Deutsch, Englisch	München
Niedersachsen	MA Medientext und Medienübersetzung	Institut für Übersetzungswissenschaft und Fachkommunikation, Universität Hildesheim	Deutsch, Englisch, Französisch, Spanisch	Hildesheim
Nordrhein-Westfalen	MA Fachübersetzen	Fakultät für Informations- und Kommunikationswissenschaften, Technische Hochschule Köln	Deutsch, Englisch, Französisch, Spanisch, Niederländisch	Köln
	MA Italienisch: Sprache, Medien, Translation	Institut für Romanistik, Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf	Deutsch, Italienisch	Düsseldorf mit integriertem Auslandssemester an der Universität Turin
	MA Konferenzdolmetschen	Fakultät für Informations- und Kommunikationswissenschaften, Technische Hochschule Köln	Deutsch, Englisch, Französisch, Spanisch	Köln
	MA Literaturübersetzen	Institut für Anglistik und Amerikanistik, Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf	Deutsch, Englisch, Italienisch, Französisch, Spanisch	Düsseldorf
	MA Terminologie und Sprachtechnologie	Institut für Translation und mehrsprachige Kommunikation, Technische Hochschule Köln	Deutsch, Englisch	Köln

Rheinland-Pfalz	MA Doppelmaster FTSK Germersheim und ITIRI Strasbourg (für Studierende des Masters Translation)	Fachbereich Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft, Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Campus Germersheim	Deutsch, Französisch	Germersheim, Straßburg
	MA Konferenzdolmetschen	Fachbereich Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft, Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Campus Germersheim	Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch, Neugriechisch, Niederländisch, Polnisch, Russisch, Spanisch	Germersheim
	MA Translation	Fachbereich Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft, Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Campus Germersheim	Arabisch, Chinesisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch, Neugriechisch, Niederländisch, Polnisch, Portugiesisch, Russisch, Spanisch, Türkisch	Germersheim
Saarland	MA Translation Science and Technology	Fachrichtung Angewandte Sprachwissenschaft sowie Übersetzen und Dolmetschen, Universität des Saarlandes	Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch	Saarbrücken
Sachsen	MA Doppel-Masterstudiengang Leipzig/Strasbourg (für Studierende der Fachrichtung Translatologie)	Institut für Angewandte Linguistik und Translatologie, Universität Leipzig, Institut de Traducteurs, d'Interprètes et de Relations Internationales, Université Strasbourg	Deutsch, Französisch	Leipzig, Strasbourg
	MA Fachübersetzen Arabisch-Deutsch	Institut für Angewandte Linguistik und Translatologie, Universität Leipzig	Arabisch, Deutsch	Leipzig, Kairo
	MA Fachübersetzen Wirtschaft Deutsch / Polnisch	Fakultät Management und Kulturwissenschaften, Hochschule Zittau/Görlitz	Deutsch, Polnisch	Görlitz

Sachsen	MA Konferenzdolmetschen	Institut für Angewandte Linguistik und Translatologie, Universität Leipzig	Deutsch, Englisch, Französisch, Spanisch, Russisch	Leipzig
	MA Konferenzdolmetschen Arabisch	Orientalisches Institut, Universität Leipzig	Arabisch, Deutsch	Leipzig
	MA Translatologie	Institut für Angewandte Linguistik und Translatologie, Universität Leipzig	Deutsch, Englisch, Französisch, Russisch, Spanisch	Leipzig

Tab. 2: MA-Studiengänge für Übersetzen/Dolmetschen nach Bundesland

### 3.1.3 Fachakademien

In Bayern erfolgt die Übersetzerausbildung im Gegensatz zu anderen Bundesländern an sog. Fachakademien, die keine akademischen, sondern berufsbildende Einrichtungen sind. Somit bekommen die Absolventen der privaten Fachakademien bei erfolgreichem Studium keinen akademischen Abschluss (also keinen Diplomtittel). Das schwächt natürlich ihre Marktposition und schränkt ihre Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten ein. Diese ungünstige Situation wurde von den meisten der insgesamt acht<sup>14</sup> Fachakademien in Bayern erkannt und entsprechend gegengesteuert. Damit Studierenden die Möglichkeit auf den Erwerb eines akademischen Abschlusses nicht verwehrt bleibt, bieten einige Fachakademien – in Kooperation mit einer Hochschule – ein Studium zum B. A. an, das parallel und ergänzend zur Ausbildung zum „Staatlich geprüften Übersetzer“ bzw. zum „Staatlich geprüften Übersetzer und Dolmetscher“ (siehe Abschnitt 3.2) usw. an der Fachakademie erfolgt. Somit haben Studierende die Möglichkeit, zusätzlich zu ihrer Qualifikation als staatlich geprüfem Übersetzer auch einen akademischen Abschluss zu erwerben.

Das BA-Studium für Übersetzer und Dolmetscher wird also in Bayern in der Regel nicht als grundständiger Studiengang angeboten (zu den Ausnahmen siehe „Bayern“ in Tabelle 1), d. h. man kann sich nach dem Abitur nicht direkt um einen Studienplatz an einer bayerischen Hochschule bewerben, sondern muss sich zuerst für die Ausbildung zum „Staatlich geprüften Übersetzer“, zum „Staatlich geprüften Übersetzer und Dolmetscher“ usw. an einer Fachakademie einschreiben und kann erst dann einen entsprechenden BA-Studiengang an der Hochschule beginnen. Dieses Parallelstudium ist natürlich nur beim

<sup>14</sup> <https://www.km.bayern.de/ministerium/schule-und-ausbildung/staatliche-pruefung-zum-uebersetzer-und-dolmetscher.html> (letzter Zugriff: 29. Juni 2019).

Erwerb des ersten akademischen Grades (Bachelor) nötig, das Masterstudium als Aufbaustudium kann ähnlich wie in anderen Bundesländern begonnen werden (Tabelle 2).

Am Sprachen & Dolmetscher Institut München kann der BA-Abschluss auch über eine Externenprüfung erworben werden. Diese Möglichkeit steht Personen offen, „die über die Qualifikation für ein Studium an einer Fachhochschule in Bayern verfügen und die staatliche Prüfung für Übersetzer bzw. für Übersetzer und Dolmetscher in der betreffenden Fremdsprache in Bayern abgelegt haben“ (SDI 2007: 1).

Studiengang	Ausbildungsinstitut	Sprachen	Studienort
BA Fachübersetzen (Wirtschaft/Technik)	Fakultät für angewandte Natur- und Geisteswissenschaften, Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt (FHWS) in Kooperation mit der WDS (Würzburg) und der ESO (Bamberg)	Deutsch, Englisch, Französisch, Spanisch	Würzburg
Doppelabschluss Staatliche Prüfung für Übersetzer und Dolmetscher & B. A. Übersetzen	Internationale Hochschule SDI München in Kooperation mit dem Institut für Fremdsprachen und Auslandskunde Erlangen (IFA)	Deutsch, Englisch, Französisch, Russisch, Spanisch, Italienisch	Erlangen
Doppelabschluss BA Übersetzen & Staatliche Prüfung	Internationale Hochschule SDI München in Kooperation mit dem SDI	Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch, Russisch, Spanisch	München

Tab. 3: BA-Studiengänge für Übersetzen/Dolmetschen an den Fachakademien

### 3.1.4 Promotion

Das Promotionsstudium dient zwar nicht der Berufsqualifikation von Übersetzern und Dolmetschern, um aber das volle Spektrum an akademischen Graden im Bereich Übersetzen/Dolmetschen abzudecken, werden hier auch die einschlägigen Promotionsstudiengänge mit angeführt:

- Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, Philosophische Fakultät

- Promotionsfach: Übersetzungswissenschaft<sup>15</sup>
- Universität Leipzig, Institut für Angewandte Linguistik und Translatologie
- Promotionsfach: Angewandte Linguistik und Translatologie<sup>16</sup>
- Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Fachbereich 06 Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft
- Promotionsfach: Allgemeine Translationswissenschaft
- Universität des Saarlandes, Philosophische Fakultät (Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften)
- Promotionsfächer: Übersetzen und Dolmetschen, Maschinelle Übersetzung, Sprach- und Translationswissenschaft<sup>17</sup>

### 3.2 Staatliche Prüfungen

Wie aus den Abschnitten 3.1.1 bis 3.1.3 ersichtlich, erstreckt sich das Ausbildungsangebot für Übersetzer und Dolmetscher an den deutschen Hochschulen zwangsläufig auf einige wenige Sprachen. Diejenigen, die eine andere als an den Hochschulen angebotene Sprache beherrschen oder eine von der Ausbildung unabhängige Qualifikation anstreben, können eine bundesweit einheitlich geregelte staatliche Prüfung für Übersetzer und/oder Dolmetscher ablegen. Die Vorbereitung auf die Prüfung erfolgt entweder privat oder im Rahmen einer dreijährigen Ausbildung zum Übersetzer/Dolmetscher an den Fachakademien (in Bayern) oder durch verschiedene Vorbereitungskurse, die von privaten Instituten etwa in Form von Fernstudium<sup>18</sup>, Online-Kursen<sup>19</sup> oder Präsenzunterricht angeboten werden. Als Voraussetzung für die staatliche Prüfung gilt in der Regel eine berufsqualifizierende Ausbildung oder eine einschlägige nachgewiesene Berufspraxis. Neben „staatlich geprüfter Übersetzer/Dolmetscher“ wird unter Umständen auch der Titel „staatlich anerkannter

15 Siehe <https://www.hochschulkompass.de/promotion.html>, jedoch nicht verzeichnet im Strukturierten Promotionsprogramm der Universität unter <https://www.philfak.uni-bonn.de/de/promotion/ausschreibung-zweite-kohorte-ws2018-19-verlangerung.pdf> (beides letzter Zugriff: 28. Januar 2020).

16 Siehe <https://ialt.philol.uni-leipzig.de/studium/promotionsstudiengang/> (letzter Zugriff: 28. Januar 2020).

17 [https://www.uni-saarland.de/fileadmin/upload/forschen/gradus/PromR/35\\_Promotionsfaecherliste\\_Stand\\_20191007.pdf](https://www.uni-saarland.de/fileadmin/upload/forschen/gradus/PromR/35_Promotionsfaecherliste_Stand_20191007.pdf) (letzter Zugriff: 28. Januar 2020).

18 <https://www.akad.de/weiterbildung/staatlich-gepruefter-uebersetzer/> (letzter Zugriff: 28. Januar 2020).

19 <https://uepo.de/2018/08/08/dolmetscherschule-koeln-bietet-einjaehrige-online-vorbereitung-auf-staatliche-uebersetzerpruefung-in-sechs-fremdsprachen/> (letzter Zugriff: 28. Januar 2020).

Übersetzer/Dolmetscher“ verliehen<sup>20</sup>: Der Unterschied ist, dass bei Ersterem die Prüfung direkt beim Regierungspräsidium abgelegt wird, bei „staatlich anerkannt“ hingegen erfolgt die Prüfung vor einer staatlich anerkannten (privaten) Bildungseinrichtung, qualitative oder inhaltliche Unterschiede gibt es aber nicht.<sup>21</sup>

Eine bestandene Prüfung dient als Voraussetzung für die Beidigung von Übersetzern und Dolmetschern vor Gericht<sup>22</sup> und die Qualifizierung gilt in der freien Wirtschaft als Qualitätssiegel. Die Beidigung/Ermächtigung hingegen setzt nicht unbedingt eine staatliche Prüfung voraus, da der Antrag auf Beidigung/Ermächtigung auch mit anderen Abschlüssen gestellt werden kann (zumal es für kleinere Sprachen gar keine staatliche Prüfung gibt). Die konkrete Ausgestaltung der Prüfung wird im Beschluss der Kultusministerkonferenz von 2004 geregelt, der die Richtlinie zur Durchführung und Anerkennung von Prüfungen für Übersetzer und Dolmetscher von 1954 ersetzt.<sup>23</sup> Zu den wesentlichen Merkmalen der Regelung gehören u. a.:

- Die Prüfung wird in der Regel einmal jährlich angeboten.
- Die Prüfung kann für 1) Übersetzer, 2) Dolmetscher und 3) Übersetzer und Dolmetscher abgelegt werden.
- Die Länder entscheiden, ob die Dolmetscherprüfung erst nach bestandener Übersetzerprüfung möglich ist (wie das etwa in der Regel in Bayern der Fall ist).
- Die Prüfung für Übersetzer umfasst einen schriftlichen (mit fünf Teilaufgaben) und einen mündlichen Teil (mit vier Teilaufgaben). Die Prüfungsdauer des mündlichen Teils kann durch Hausarbeiten oder durch entsprechende Leistungen aus einem staatlich anerkannten Ausbildungsgang für Übersetzer und/oder Dolmetscher verkürzt werden. Die Prüfungsordnung der Länder kann darüber hinaus zusätzliche Teilaufgaben vorsehen. Ob in der schriftlichen Prüfung Hilfsmittel erlaubt sind, fällt ebenfalls in die Kompetenz der Länder.
- Die Prüfung für Dolmetscher umfasst einen schriftlichen Teil (mit drei Teilaufgaben) und einen mündlichen Teil (mit fünf Teilaufgaben).

---

20 Z. B. am IDI in Stuttgart (<https://www.sprachschule-idi.de/ausbildung/uebersetzer>), in Heidelberg ([http://www.fuu-heidelberg-languages.com/uebersetzer\\_in/](http://www.fuu-heidelberg-languages.com/uebersetzer_in/)) oder in Dortmund (<http://www.allekurse.de/showcourse.aspx?courseId=4668>).

21 Siehe [https://www.proz.com/forum/german/161555-staatlich\\_gepr%C3%BCfter\\_%C3%9Cbersetzer\\_erfahrungen\\_und\\_hilfestellungen.html](https://www.proz.com/forum/german/161555-staatlich_gepr%C3%BCfter_%C3%9Cbersetzer_erfahrungen_und_hilfestellungen.html) (letzter Zugriff: 9. Februar 2020).

22 <https://bdue.de/fuer-dolmetscher-uebersetzer/wege-zum-beruf/staatliche-pruefung/> (letzter Zugriff: 28. Januar 2020).

23 [https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen\\_beschluesse/2004/2004\\_03\\_12-Richtlinie-Dolmetscher.pdf](https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2004/2004_03_12-Richtlinie-Dolmetscher.pdf) (letzter Zugriff: 29. Januar 2020).

- Eine bestandene Prüfung berechtigt zur Führung des Titels 1) „Staatlich geprüfter Übersetzer“, 2) „Staatlich geprüfter Dolmetscher“ oder 3) „Staatlich geprüfter Übersetzer und Dolmetscher“.
- Eine nicht bestandene Prüfung kann nur einmal wiederholt werden.

Gemäß der Regelung der Kultusministerkonferenz fällt es in die Entscheidungskompetenz der Länder, ob sie ein Prüfungsamt einrichten oder nicht. Im Folgenden möchte ich eine Übersicht über das Prüfungsangebot der Länder geben. Dabei gilt es zu beachten, dass das Angebot an Prüfungssprachen und Fachgebieten von Jahr zu Jahr leicht variieren kann. Derzeit gibt es kein Prüfungsamt in Brandenburg, Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und Thüringen. Falls in einem Bundesland kein Prüfungsamt eingerichtet wurde, oder in der jeweiligen Sprache keine Prüfung angeboten wird, kann man sich zu einer Prüfung in einem anderen Bundesland anmelden.

Die Prüfungsämter sind nicht nur für die Durchführung der Prüfung zuständig, sondern entscheiden bei Bedarf auch über die Anerkennung von Abschlüssen und Prüfungen, die in einem anderen Bundesland oder im Ausland erworben bzw. abgelegt worden sind. Dies gilt auch für die staatliche Prüfung, d. h. vor der Anmeldung zur staatlichen Prüfung in einem anderen Bundesland sollte man sich erkundigen, ob die Prüfung in seinem Bundesland anerkannt wird.

Die Rechtsgrundlage für die staatliche Prüfung bilden entsprechende Verordnungen der einzelnen Bundesländer.

Bundesland	Rechtsgrundlage
Baden-Württemberg	Verordnung des Kultusministeriums über die Prüfung für Übersetzer und Dolmetscher vom 21. Oktober 1997
Bayern <sup>24</sup>	Prüfungsordnung für Übersetzer und Dolmetscher (ÜDPO) vom 7. Mai 2001
	Verordnung über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen als staatlich geprüfter Übersetzer, Dolmetscher oder Gebärdensprachdolmetscher (Berufsqualifikationsfeststellungsverordnung Übersetzer und Dolmetscher – BQFVÜDolm) vom 3. März 2008
Berlin	Verordnung über die Staatliche Prüfung für Übersetzer und Übersetzerinnen vom 2. Juli 1990
Hamburg	Verordnung zur Ausführung des Hamburgischen Dolmetschergesetzes (Hamburgische Dolmetscherverordnung - HmbDolmVO) vom 23. Januar 2007
Hessen	Verordnung über die Staatliche Prüfung für Übersetzerinnen und Übersetzer, Dolmetscherinnen und Dolmetscher, Lehrerinnen und Lehrer für Deutsche Gebärdensprache (DGS) in Hessen (ÜDPVO) vom 16. Januar 2018

<sup>24</sup> Siehe auch das Dolmetschergesetz (DolmG BY) in Tabelle 9.

Mecklenburg-Vorpommern	Verordnung über die Prüfung und die Anerkennung von Prüfungen für Dolmetscher und Übersetzer zum Nachweis der fachlichen Eignung vom 26. Februar 2007
	Verordnung über den Nachweis der fachlichen Eignung des Dolmetschers oder Übersetzers
Saarland	Verordnung - Ordnung der Staatlichen Prüfung für Übersetzerinnen und Übersetzer und Dolmetscherinnen und Dolmetscher vom 16. April 2018
Sachsen	Sächsische Dolmetscherprüfungsverordnung vom 15. Mai 2009
Sachsen-Anhalt	Dolmetschereignungsverordnung (DolmEigVO) vom 11. Juni 2010

Tab. 4: Rechtsgrundlagen der Bundesländer für die staatliche Prüfung

### Baden-Württemberg

In Baden-Württemberg liegt die Prüfung in der Verantwortung des Regierungspräsidiums Karlsruhe. Geprüft werden Deutsch, Englisch, Französisch, Hindi, Punjabi, Spanisch und Urdu sowie die Fachgebiete Geisteswissenschaften, Naturwissenschaften, Rechtswesen, Sozialwissenschaften, Technik, Wirtschaft<sup>25</sup>. Pro Prüfungsjahr kann die Prüfung nur in einer dieser Sprachen abgelegt werden.

### Bayern

In Bayern wird die staatliche Prüfung in den von den Fachakademien angebotenen Sprachen (derzeit Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch und Russisch) von diesen selbst durchgeführt. Auch externe Kandidaten werden in diesen Sprachen von den Fachakademien bei entsprechender Erfüllung der Voraussetzungen zugelassen und geprüft.

In den Sprachen Arabisch, Chinesisch, Dänisch, Finnisch, Kroatisch, Niederländisch, Türkisch<sup>26</sup> werden die Prüfungen im dreijährigen Turnus an der Staatlichen Prüfungsstelle für Übersetzer und Dolmetscher im Staatsministerium für Unterricht und Kultus (in München) durchgeführt. Folgende Fachgebiete können geprüft werden: Wirtschaft, Rechtswesen, Technik, Naturwissenschaften (einschließlich Medizin), Geisteswissenschaften, Sozialwissenschaften. Die Prüfung kann zum selben Termin auch in zwei

25 [https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/International/bersetzer\\_Dolmetscher/psued\\_662920008i\\_Antrag.pdf](https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/International/bersetzer_Dolmetscher/psued_662920008i_Antrag.pdf) (letzter Zugriff: 29. Januar 2020).

26 2020 werden die Sprachen Arabisch, Chinesisch und Niederländisch geprüft, siehe <https://www.km.bayern.de/ministerium/schule-und-ausbildung/staatliche-pruefung-zum-uebersetzer-und-dolmetscher.html> (letzter Zugriff: 29. Januar 2020).

Sprachen oder zwei Fachgebieten abgelegt werden (siehe Prüfungsordnung vom 7. Mai 2001<sup>27</sup>).

In den Sprachen Englisch, Französisch, Italienisch, Russisch und Spanisch werden die Prüfungen alljährlich an den Fachakademien für Übersetzen und Dolmetschen durchgeführt. Studierende, die eine Fachakademie (siehe Abschnitt 3.1.3) für Übersetzen und Dolmetschen erfolgreich abgeschlossen haben, sind dabei automatisch für die Staatliche Prüfung für Übersetzer und Dolmetscher zugelassen und haben an der Prüfung teilzunehmen.

Die staatliche Prüfung kann derzeit an folgenden acht Fachakademien abgelegt werden.<sup>28</sup>

Fachakademie	Sprachen	Fachgebiete	Prüfungsort
Euro Akademie Bamberg (ESO)	Englisch	Wirtschaft	Bamberg
EURO Schulverein	Englisch	Wirtschaft	Ingolstadt
Europa-Berufsschule	Englisch	Wirtschaft	Weiden
Fremdspracheninstitut der Landeshauptstadt München (FIM)	Englisch, Französisch, Spanisch	Wirtschaft (alle Sprachen), Technik (GB, SP)	München
IFB Institut für Fremdsprachenberufe	Englisch	Wirtschaft	Kempten
Institut für Fremdsprachen und Auslandskunde (IFA)	Englisch, Französisch, Russisch, Spanisch	Wirtschaft (alle Sprachen), Technik (alle Sprachen), Geisteswissenschaften (GB, SP), Rechtswesen (GB)	Erlangen
Sprachen- und Dolmetscher Institut München (SDI)	Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Russisch	Wirtschaft (alle Sprachen), Technik (GB, SP, RU), Rechtswesen (GB, FR, IT), Naturwissenschaften (GB)	München
Würzburger Dolmetscherschule (WDS)	Englisch	Wirtschaft, Naturwissenschaften	Würzburg

Tab. 5: Staatliche Prüfungen an den Fachakademien (Abkürzungen: FR = Französisch, GB = Englisch, IT = Italienisch, SP = Spanisch, RU = Russisch)

27 <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayUeDPO>true> (letzter Zugriff: 29. Januar 2020).

28 <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2019/300/baymbl-2019-300.pdf> (letzter Zugriff: 29. Januar 2020).

## **Berlin**

Prüfungsstelle ist das Staatliche Prüfungsamt für Übersetzerinnen und Übersetzer der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie. Es werden folgende Sprachen geprüft: Arabisch (AR), Bulgarisch (BG), Chinesisch (CN), Englisch (GB), Französisch (FR), Italienisch (IT), Japanisch (JA), Neugriechisch (NG), Polnisch (PL), Portugiesisch (PG), Russisch (RU), Slowakisch (SL), Spanisch (SP), Tschechisch (CZ), Türkisch (TR), Ungarisch (HU), und folgende Fachgebiete stehen zur Verfügung: Geisteswissenschaften (alle Sprachen), Sozialwissenschaften (alle Sprachen außer TR), Naturwissenschaften (AR, GB, PG), Technik (AR, GB, SP), Rechtswesen (AR, GB, HU, PL, PG, RU), Wirtschaft (AR, CN, CZ, FR, GB, HU, JA, PL, RU, SL, SP).

## **Hamburg**

In Hamburg dient die Prüfung für Übersetzer und Dolmetscher (sog. Eignungsfeststellungsverfahren) zur Bestellung als allgemein vereidigter Dolmetscher und/oder Übersetzer und berechtigt daher nicht zur Führung des Titels „staatlich geprüfter Übersetzer und/oder Dolmetscher“, da sich aber die Prüfung jedoch in wesentlichen Punkten mit dem Inhalt der staatlichen Prüfung deckt, wird sie hier mit angeführt. Für die Prüfung ist die Behörde für Inneres und Sport, Amt für Innere Verwaltung und Planung (Allgemeine Grundsatz- und Rechtsangelegenheiten, Vereidigung von Dolmetschern und Übersetzern) zuständig. Als Rechtsgrundlage gilt das Gesetz über die Bestellung und Vereidigung von Dolmetschern und Übersetzern (siehe Abschnitt 4). Grundsätzlich können alle Sprachen geprüft werden, wenn mindestens drei Bewerber (bei seltenen Sprachen auch weniger als drei Bewerber) für eine Sprache zugelassen werden können, und da die Prüfung zur Bestellung als allgemein vereidigter Dolmetscher und/oder Übersetzer dient, wird sie mit Schwerpunkt juristische Fachsprache und Rechtswesen angeboten.

## **Hessen**

In Hessen ist die dem Kultusministerium untergeordnete Hessische Lehrkräfteakademie (Darmstadt) für die staatlichen Prüfungen zuständig. Es besteht ein sehr breites Angebot an Prüfungssprachen: Albanisch, Amharisch, Arabisch, Armenisch, Bosnisch, Chinesisch, Dari, Englisch, Estnisch, Französisch, Georgisch, Indonesisch, Italienisch, Japanisch, Koreanisch, Kroatisch, Kurmandschi, Litauisch, Mazedonisch, Neugriechisch, Paschto, Persisch, Polnisch, Portugiesisch, Rumänisch, Russisch, Serbisch, Slowakisch, Slowenisch, Spanisch, Thailändisch, Tschechisch, Türkisch, Ungarisch, Ukrainisch. Die Fachgebiete umfassen Geisteswissenschaften,

Naturwissenschaften, Rechtswesen, Sozialwissenschaften, Technik, Wirtschaft und Gesundheitswesen. Die Prüfungen werden in vielen Sprachen oder bei entsprechender Kandidatenzahl – im Gegensatz zu den meisten anderen Prüfungsstellen – zweimal im Jahr durchgeführt.

Darüber hinaus kann ein sog. Überprüfungsverfahren in allen seltenen Sprachen oder Dialekten abgelegt werden, für die in Deutschland keine staatliche Prüfung angeboten wird. Für das Überprüfungsverfahren gibt es keine festen Termine (in der Regel jedoch einmal jährlich), und die Meldungen können jederzeit erfolgen. Bei bestandener Prüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt, die jedoch ihre Gültigkeit verliert, wenn in der jeweiligen Sprache „an mindestens einer Prüfungsstelle der Länder der BRD eine Staatliche Prüfung eingerichtet wird.“<sup>29</sup>

### **Mecklenburg-Vorpommern**

In Mecklenburg-Vorpommern ist das Prüfungsamt für Dolmetscher und Übersetzer im Lehrerprüfungsamt, Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (Rostock) für die Prüfung zuständig. Die Prüfung kann in Englisch, Finnisch, Französisch, Polnisch, Russisch, Schwedisch, Spanisch sowie in den Fachgebieten Wirtschaft, Rechtswesen, Technik, Naturwissenschaften, Geisteswissenschaften, Sozialwissenschaften abgelegt werden.

### **Saarland**

Für die Durchführung ist das Ministerium für Bildung und Kultur, Prüfungsamt für das Lehramt an Schulen, Prüfungsstelle für Staatlich geprüfte Übersetzer und Dolmetscher (Saarbrücken) zuständig. Folgende Sprachen und Fachgebiete können geprüft werden: Englisch (GB), Französisch (FR), Italienisch (IT), Russisch (RU), Spanisch (SP), Türkisch (TR); Wirtschaft (alle Sprachen), Sozialwissenschaften (FR, SP), Technik (RU, TR), Recht (TR).

### **Sachsen**

In Sachsen ist die für die Durchführung der staatlichen Prüfung zuständige Prüfungsstelle das Landesamt für Schule und Bildung Leipzig (Referat 42 Dolmetscher- und Übersetzerprüfungen). Die Prüfungen werden in den folgenden Sprachen angeboten: Arabisch, Bosnisch, Bulgarisch, Chinesisch, Englisch,

---

<sup>29</sup> <https://lehrkraefteakademie.hessen.de/sites/lehrkraefteakademie.hessen.de/files/content-downloads/Information%20zum%20C3%9CV%202018.pdf> (letzter Zugriff: 3. Februar 2020).

Französisch, Italienisch, Kroatisch, Polnisch, Rumänisch, Russisch, Serbisch, Spanisch, Tschechisch, Ukrainisch, Ungarisch, Vietnamesisch, dabei müssen eine angemessene Zahl von Bewerbern für die Prüfung zugelassen werden und geeignete Prüfer zur Verfügung stehen. Folgende Fachgebiete stehen zur Auswahl: Geisteswissenschaften, Naturwissenschaften (einschließlich Medizin), Rechtswesen, Sozialwissenschaften, Technik, Wirtschaft.

## **Sachsen-Anhalt**

In Sachsen-Anhalt wird – ähnlich wie in Hamburg – ein Verfahren zur Feststellung der fachlichen Eignung für eine allgemeine Beeidigung und öffentliche Bestellung als Übersetzer oder Dolmetscher durchgeführt. Für die Durchführung des Feststellungsverfahrens ist das Landesschulamt Sachsen-Anhalt, Nebenstelle Magdeburg zuständig. Nach Feststellung der fachlichen Eignung kann die berechtigte Person die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannter Übersetzer“, „Staatlich anerkannter Dolmetscher“ oder „Staatlich anerkannter Übersetzer und Dolmetscher“ führen.

### **3.3 Prüfungen der Industrie- und Handelskammer**

Wenn in einem Bundesland keine Prüfungsstelle für staatlich geprüfte Übersetzer eingerichtet wurde, besteht die Möglichkeit, eine Prüfung an der Industrie- und Handelskammer (IHK) abzulegen. Im Unterschied zur staatlichen Prüfung gilt jedoch eine bestandene IHK-Prüfung nicht als Voraussetzung für eine Ermächtigung, weil die Prüfung nicht staatlich anerkannt ist (eine Ausnahme hiervon bildet Nordrhein-Westfalen<sup>30</sup>). Die Zuständigkeit der IHK als „Zuständige Stelle“ für die Abnahme der Prüfungen in der beruflichen Aus- und Weiterbildung wird dabei durch § 71 (2) Berufsbildungsgesetz vom 23. März 2005 begründet.

Die Prüfung endet in der Regel mit dem Abschluss (Titel) „geprüfter Übersetzer“ und sie richtet sich vor allem an Quereinsteiger, die z. B. als Lektor, Journalist, Fremdsprachenkorrespondent etc. über einschlägige Berufspraxis in der Arbeit mit Texten und über fundierte Fremdsprachenkenntnisse verfügen. Als Zulassungsvoraussetzung muss man den Abschluss eines Ausbildungsberufs, eine einjährige Berufspraxis und/oder den Erwerb fremdsprachlicher, übersetzungsmethodischer und wirtschaftsbezogener Kenntnisse nachweisen (§3 (1) ÜbPrV).

Die Prüfung zum „geprüften Dolmetscher“, die mit der Verordnung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung vom 18. Mai 2004 eingeführt

---

30 <https://www.duesseldorf.ihk.de/weiterbildung/weiterbildungspruefungen/weiterbildungsabschluesse/uebersetzer-2595000> (letzter Zugriff: 21. Februar 2020).

wurde, findet seit Inkrafttreten der neuen Übersetzerprüfungsverordnung am 1. Januar 2018<sup>31</sup> nicht mehr statt. Geprüft wird von den 79 IHK-Standorten bundesweit in Berlin (Englisch), Düsseldorf (Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch, Russisch), Köln (Englisch) und Wiesbaden (Englisch), an anderen Prüfungsstellen findet die Prüfung bei niedriger Teilnehmerzahl nicht oder nur bei Bedarf statt.<sup>32</sup>

Mit der oben erwähnten Verordnung vom 8. Mai 2017 wurde die Prüfung zum geprüften Übersetzer von Grund auf neu geordnet und stärker an die aktuellen Anforderungen des Übersetzungsmarktes und der digitalen Welt angepasst. Die Prüfung, die nach der neuen Verordnung seit Frühjahr 2019 durchgeführt wird, besteht aus einem schriftlichen Teil und einem Übersetzungsprojekt mit anschließendem Fachgespräch (vgl. Reinecke 2017a und 2017b). Der schriftliche Teil umfasst drei Aufgaben: 1) Übersetzung eines schwierigen Textes von ca. 1200 Zeichen aus dem Deutschen in die Fremdsprache, 2) Übersetzung eines schwierigen Textes von ca. 1200 Zeichen aus der Fremdsprache ins Deutsche, 3) Zusammenfassung eines schwierigen fremdsprachigen Textes in der Fremdsprache und Korrektur einer deutschen Übersetzung in Bezug auf Richtigkeit und stilistische Merkmale. Die Bearbeitungszeit beträgt insgesamt 240 Minuten. Das Übersetzungsprojekt ist innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe des Ergebnisses der schriftlichen Prüfung durchzuführen. Ziel ist es nachzuweisen, dass der Prüfungsteilnehmer imstande ist, einen Übersetzungsauftrag auszuführen, Kundenanforderungen zu analysieren und dabei entsprechende Werkzeuge und Informationsquellen zu nutzen. Das Übersetzungsprojekt besteht aus den folgenden Aufgaben: 1) Übersetzung eines Textes von ca. 1800 Zeichen aus der Fremdsprache ins Deutsche, 2) Anfertigung einer Hausarbeit in der Fremdsprache (Bearbeitungszeit 14 Kalendertage), in der die Arbeitsschritte und Entscheidungen aus der ersten Aufgabe beschrieben und dokumentiert werden, 3) Das Fachgespräch erfolgt nach Abschluss des Projekts, der Prüfungsteilnehmer soll dabei nachweisen, dass er imstande ist, in der Fremdsprache auf hohem sprachlichem Niveau über verschiedene Aspekte der Übersetzungspraxis und des jeweiligen Themengebiets zu kommunizieren (Dauer: höchstens 45 Minuten). Bei den IHK-Prüfungen bildet natürlich Wirtschaft (Bank- und Finanzwesen, Betriebswirtschaft, Volkswirtschaft, internationaler Handel, Informations- und Telekommunikationstechnologie usw.) ein schwerpunktmäßiges Fachgebiet, mitunter durchsetzt mit juristischem oder politischem Vokabular. Die Prüfung kann zweimal wiederholt werden.

---

31 [https://www.gesetze-im-internet.de/\\_bprv/BJNR115900017.html](https://www.gesetze-im-internet.de/_bprv/BJNR115900017.html) (letzter Zugriff: 9. Februar 2020).

32 Weitere IHK-Prüfungsstellen befinden sich nach Angaben des BDÜ (siehe <https://bdue.de/der-beruf/wege-zum-beruf/ihk-pruefung/>) in Karlsruhe, Regensburg, Dortmund und Koblenz. Nach der Korrespondenz mit den entsprechenden IHKs werden in Dortmund, Karlsruhe, Koblenz und Regensburg keine Prüfungen mehr abgenommen.

#### 4 Vereidigung, Beeidigung, Ermächtigung

Für die Übersetzung behördlicher, gerichtlicher oder anderer offizieller Dokumente sowie das Dolmetschen bei Behörden und vor Gericht wurde das Instrument der Beeidigung und Ermächtigung eingeführt, die in den 16 Bundesländern Deutschlands jeweils unterschiedlich geregelt ist. Für beeidigte und ermächtigte Dolmetscher sowie Übersetzer existiert eine breite (für Laien sehr verwirrende) Vielfalt an (inhaltlich vergleichbaren) Bezeichnungen, die durch die Gesetzessprache der einzelnen Bundesländer bedingt ist.

Bundesland	Bezeichnung Übersetzer	Bezeichnung Dolmetscher
Baden-Württemberg	öffentlich bestellter und beeidigter Urkundenübersetzer der ... Sprache für Baden-Württemberg	allgemein beeidigter Verhandlungsdolmetscher der ... Sprache für die Gerichte des Landes Baden-Württemberg
Bayern	öffentlich bestellter und beeidigter Übersetzer für [Sprache]	öffentlich bestellter und beeidigter Dolmetscher für [Sprache]
Berlin	für die Berliner Gerichte und Notare ermächtigter Übersetzer	für die Berliner Gerichte und Notare allgemein beeidigter Dolmetscher
Brandenburg	durch den Präsidenten des Landgerichts [Angabe des Ortes] ermächtigter Übersetzer für ...	durch den Präsidenten des Landgerichts [Angabe des Ortes] allgemein beeidigter Dolmetscher und ermächtigter Übersetzer für ...
Bremen	durch die Präsidentin des Landgerichts Bremen ermächtigter Übersetzer für [Sprache] für die Gerichte, die Staatsanwaltschaft und die Notarinnen und Notare der Freien Hansestadt Bremen	allgemein beeidigter Dolmetscher für [Sprache] für die Gerichte, die Staatsanwaltschaft und die Notarinnen und Notare der Freien Hansestadt Bremen
Hamburg	öffentlich bestellter und allgemein vereidigter Übersetzer für die .... Sprache	öffentlich bestellter und allgemein vereidigter Dolmetscher für die .... Sprache
Hessen	allgemein ermächtigter Übersetzer (mit Angabe der Sprache)	allgemein beeidigter Dolmetscher (mit Angabe der Sprache)
Mecklenburg-Vorpommern	öffentlich bestellter und allgemein beeidigter Übersetzer für [Sprache]	öffentlich bestellter und allgemein beeidigter Dolmetscher für [Sprache]
Niedersachsen	vom Landgericht Hannover ermächtigter Übersetzer für die ... Sprache	vom Landgericht Hannover allgemein beeidigter Dolmetscher für die ... Sprache
Nordrhein-Westfalen	durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts [Angabe des Ortes] ermächtigter Übersetzer für die ... Sprache	allgemein beeidigter Dolmetscher für [Sprache]

Rheinland-Pfalz	vom Präsidenten des Oberlandesgerichts ... ermächtigter Übersetzer der ... Sprache für gerichtliche Angelegenheiten in Rheinland-Pfalz	vom Präsidenten des Oberlandesgerichts ... allgemein beeidigter Dolmetscher der ... Sprache für gerichtliche und notarielle Angelegenheiten in Rheinland-Pfalz
Saarland	für die Gerichte des Saarlandes und die saarländischen Notare allgemein vereidigter Übersetzer	für die Gerichte des Saarlandes und die saarländischen Notare allgemein vereidigter Dolmetscher
Sachsen	öffentlich bestellter und allgemein beeidigter Übersetzer für die ... Sprache	öffentlich bestellter und allgemein beeidigter Dolmetscher für die ... Sprache
Sachsen-Anhalt	öffentlich bestellter Übersetzer (mit Angabe der Sprache)	öffentlich bestellter Dolmetscher (mit Angabe der Sprache)
Schleswig-Holstein	für die Gerichte und Staatsanwaltschaften des Landes Schleswig-Holstein ermächtigter Übersetzer für [Sprache]	für die Gerichte und Staatsanwaltschaften des Landes Schleswig-Holstein allgemein beeidigter Dolmetscher für [Sprache]
Thüringen	für die Gerichte, Staatsanwaltschaften und Notare durch den Präsidenten des Landgerichts [Angabe des Ortes] ermächtigter Übersetzer für die [Sprache]	für die Gerichte, Staatsanwaltschaften und Notare durch den Präsidenten des Landgerichts [Angabe des Ortes] allgemein beeidigter Dolmetscher für die [Sprache]

Tab. 6: Bezeichnung der beeidigten und ermächtigten Übersetzer sowie Dolmetscher je nach Bundesland

Die Beeidigung hat den Vorteil, dass bei Zuziehung eines Dolmetschers statt der Eidesleistung die Berufung auf den Eid genügt (vgl. Horváth 2017: 183), während nicht beeidigte Dolmetscher gemäß § 189 (1) des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) zuerst den Eid leisten müssen, dass sie treu und gewissenhaft übertragen werden. Dieser Eid muss bei jedem Verfahren wiederholt werden. Da die Beeidigung auch als Qualitätskriterium gilt, greifen die Gerichte meist auf Dolmetscher zurück, die bereits beeidigt sind.

Um die Zuziehung zu erleichtern, werden die beeidigten Dolmetscher und die ermächtigten Übersetzer nach schriftlicher Einwilligung von den zuständigen Stellen (Landgericht, Oberlandesgericht usw.) in ein meist für jedermann einsehbares Verzeichnis eingetragen, das – mit Ausnahme von Vergütungsvereinbarungen etc. – in der Regel auch auf der Website der zuständigen Stelle veröffentlicht wird. Darüber hinaus existiert eine bundesweite Online-Datenbank<sup>33</sup>, die vom Hessischen Ministerium für Justiz geführt wird

<sup>33</sup> <http://www.justiz-dolmetscher.de/voraussetzungen.jsp> (letzter Zugriff: 7. Februar 2020)

und in der alle in Deutschland beeidigten und ermächtigten Dolmetscher und Übersetzer (derzeit knapp 25.000 Personen, Tendenz steigend) erfasst sind. Horváth (2017: 184) merkt diesbezüglich an, dass die von den Gerichten geführten Verzeichnisse nicht immer mit der Online-Datenbank übereinstimmen.

	Stand 9.2.2020	Stand 20.11.2018
Bayern	5086	4976
Baden-Württemberg	4859	4881
Hessen	2852	2818
Nordrhein-Westfalen	2851	2742
Berlin	1873	1831
Rheinland-Pfalz	1383	1337
Sachsen	1144	1105
Saarland	1124	1103
Niedersachsen	1042	981
Schleswig-Holstein	938	908
Thüringen	365	361
Sachsen-Anhalt	346	339
Brandenburg	342	319
Hamburg	290	290
Bremen	159	127
Mecklenburg-Vorpommern	110	103
<b>Gesamt</b>	<b>24764</b>	<b>24221</b>

Tab. 7: Zahl der beeidigten und ermächtigten Dolmetscher sowie Übersetzer nach Bundesland (Quelle: <http://www.justiz-dolmetscher.de>)

Durch die Ermächtigung sind die Übersetzer berechtigt, die Richtigkeit und Vollständigkeit einer Übersetzung zu bescheinigen, wenn nach § 142 (3) der Zivilprozessordnung das Gericht eine von einem ermächtigten Übersetzer angefertigte Übersetzung fremdsprachiger Urkunden anordnet. Eine auf diese Weise entstandene bestätigte oder bescheinigte (umgangssprachlich auch beglaubigte) Übersetzung wird mit einem Bestätigungs- oder Beglaubigungsvermerk versehen, in dem die Richtigkeit und Vollständigkeit der Übersetzung mit Unterschrift (oder – falls gesetzlich erlaubt – einer qualifizierten elektronischen Signatur) sowie mit Angabe von Ort und Datum und eventuell dem Stempel (wenn das Führen eines Stempels im jeweiligen Bundesland vorgeschrieben ist) bescheinigt werden. Außerdem wird in einigen Ländern (Bayern, Bremen usw.) die Angabe gefordert, ob der zu übersetzende Text als Original, als beglaubigte Kopie oder als unbeglaubigte Kopie vorgelegt wurde. Die Beglaubigungsformel ist in vielen Bundesländern (Bayern, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen usw.) im entsprechenden Dolmetschergesetz geregelt. Welche typographischen und sonstigen formalen Kriterien (Schriftbild, Anmerkungen, Schreibfehler usw.) bei der Anfertigung bestätigter Übersetzungen gelten, sind

in den Merkblättern von Gerichten und den Empfehlungen von Fachverbänden enthalten (vgl. auch Cebulla 2012: 292). Wichtig zu betonen ist, dass selbst eine beglaubigte Übersetzung nicht als öffentliche Urkunde gilt und dass trotz der begrifflichen Unterschiede eine bestätigte Übersetzung seit 2008 nach § 142 (3) der Zivilprozessordnung bundesweit anerkannt ist, unabhängig davon, in welchem Bundesland sie angefertigt oder der Übersetzer ermächtigt wurde:

Das Gericht kann anordnen, dass von in fremder Sprache abgefassten Urkunden eine Übersetzung beigebracht wird, die ein Übersetzer angefertigt hat, der für Sprachübertragungen der betreffenden Art in einem Land nach den landesrechtlichen Vorschriften ermächtigt oder öffentlich bestellt wurde oder einem solchen Übersetzer jeweils gleichgestellt ist.<sup>34</sup>

Die Interessen beeidigter und ermächtigter Übersetzer und Dolmetscher bündeln sich in dem Bundesforum Justizdolmetscher und -übersetzer (einem Zusammenschluss von fünf deutschen Berufsverbänden) und in mehreren Landesfachverbänden.

Bundesland	Verband	Gründungsjahr
Baden-Württemberg	Verband allgemein beeidigter Verhandlungsdolmetscher und öffentlich bestellter und beeidigter Urkundenübersetzer in Baden-Württemberg	1971
Bayern	Verein öffentlich bestellter und beeidigter Dolmetscher und Übersetzer Bayern	2002
Hamburg	Verein der vereidigten Dolmetscher und Übersetzer in Hamburg	1981
Hessen	Vereidigte Gerichtsdolmetscher und Übersetzer / Hessen	2005
Sachsen	Verein beeidigter Dolmetscher und Übersetzer Sachsen	2000

Tab. 8: Landesfachverbände für beeidigte und ermächtigte Übersetzer sowie Dolmetscher

Die Beeidigung bzw. Ermächtigung erfolgt auf schriftlichen Antrag mit Nachweis der persönlichen und fachlichen Eignung, der an die Verwaltung des zuständigen Landgerichts oder Oberlandesgerichts eingereicht und innerhalb von drei Monaten bearbeitet wird. Will jemand sowohl als Dolmetscher beeidigt wie auch als Übersetzer ermächtigt werden, muss er zwei separate Anträge

<sup>34</sup> Siehe auch § 189 (2) Gerichtsverfassungsgesetz, das für Dolmetscher und Übersetzer gleichermaßen gilt: „Ist der Dolmetscher für Übertragungen [...] in einem Land [...] allgemein beeidigt, so genügt vor allen Gerichten des Bundes und der Länder die Berufung auf diesen Eid.“

stellen (vorausgesetzt, dass im jeweiligen Land bei der Beeidigung zwischen Dolmetschern und Übersetzern unterschieden wird). Bei positiver Entscheidung wird ein Termin mitgeteilt und die Beeidigung bzw. die Aushändigung der Bescheinigung über die Ermächtigung vorgenommen. In einigen Ländern müssen nicht nur Dolmetscher, sondern auch Übersetzer einen Eid ablegen (daher die Bezeichnung „vereidigter/beeidigter Übersetzer“). Will man jedoch aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten, so hat man eine Bekräftigung abzugeben. In Nordrhein-Westfalen wird das Recht, sich auf die Beeidigung oder die Ermächtigung zu berufen, widerruflich auf höchstens fünf Jahre befristet erteilt und kann um jeweils bis zu fünf Jahre verlängert werden, in anderen Ländern gilt dieses Recht unbefristet.

Der in Tabelle 6 dargestellte Bezeichnungswirrwarr wird durch die Titel „öffentlich bestellter Dolmetscher“ und „öffentlich bestellter Übersetzer“, die in sechs Ländern (Bayern, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, in Baden-Württemberg nur „öffentlich bestellter Übersetzer“) verliehen werden, weiter verstärkt. Heute sind diese Bezeichnungen weitgehend identisch mit den Titeln „allgemein vereidigt“, „allgemein ermächtigt“ usw. In den Dolmetschergesetzen einiger Länder (z. B. Rheinland-Pfalz, Saarland) wird hingegen explizit darauf hingewiesen, dass mit der Beeidigung keine öffentliche Bestellung verbunden ist (siehe auch Rüter 2010: 77).

Seit der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts 2007 dürfen die Vereidigung, Ermächtigung und Bestellung von Dolmetschern und Übersetzern nur auf der Grundlage eines Gesetzes erfolgen. Die dafür notwendige Grundlage bilden die jeweiligen Ausführungsgesetze zum Gerichtsverfassungsgesetz oder eigene Dolmetschergesetze der Länder (als letztes Bundesland hat Bremen 2014 sein Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz um einen entsprechenden Absatz erweitert).

Bundesland	Rechtsgrundlage	Abkürzung	Gültig ab
Baden-Württemberg	Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit (fünfter Abschnitt, § 14 bis § 15b)	AGGVG	1976
Bayern	Gesetz über die öffentliche Bestellung und allgemeine Beeidigung von Dolmetschern und Übersetzern (Dolmetschergesetz)	DolmG BY	1953 (1981)
	Vollzug des Dolmetschergesetzes; öffentliche Bestellung und allgemeine Beeidigung von Dolmetschern und Übersetzern	DolmG-V	2015
Berlin	Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes (§19)	AGGVG	1992
	Verordnung zur Regelung der Allgemeinbeeidigung von Dolmetschern und Ermächtigung von Übersetzern	DolmV BE	2010

Brandenburg	Gesetz über die allgemeine Beedigung von Dolmetschern und Ermächtigung von Übersetzern des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Dolmetschergesetz)	BbgDolmG	2009
Bremen	Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes (6. Abschnitt §28a bis §28k, hinzugefügt im November 2014)	AGGVG	1960 (2014)
Hamburg	Gesetz über die öffentliche Bestellung und allgemeine Vereidigung von Dolmetscherinnen und Übersetzerinnen sowie Dolmetschern und Übersetzern	HmbDolmG	2005
	Verordnung zur Ausführung des Hamburgischen Dolmetschergesetzes	HmbDolmVO	2007
Hessen	Hessisches Dolmetscher- und Übersetzergesetz	DolmG HE	2010
Mecklenburg-Vorpommern	Gesetz über die öffentliche Bestellung und allgemeine Beedigung von Dolmetschern und Übersetzern (Dolmetschergesetz)	DolmG M-V	1993
Niedersachsen	Niedersächsisches Justizgesetz (fünftes Kapitel § 22 bis §31)	NJG	2014
Nordrhein-Westfalen	Gesetz über Dolmetscher und Übersetzer sowie zur Aufbewahrung von Schriftgut in der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen		2008
Rheinland-Pfalz	Landesgesetz über Dolmetscherinnen und Dolmetscher und Übersetzerinnen und Übersetzer in der Justiz	LDÜJG	2008
Saarland	Saarländisches Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz	SAG GVG	1973
Sachsen	Sächsisches Dolmetschergesetz	SächsDolmG	2008
	Sächsische Dolmetscherverordnung	SächsDolmVO	2008
	Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zum Sächsischen Dolmetschergesetz	VwV Dolmetscher	2008
Sachsen-Anhalt	Dolmetschergesetz des Landes Sachsen-Anhalt	DolmG LSA	2009
Schleswig-Holstein	Landesjustizgesetz (Teil 10 §74 bis §83)	LJG	2018
Thüringen	Thüringer Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes (fünfter Abschnitt §15 bis §24)	ThürAGGVG	1993

Tab. 9: Rechtsgrundlagen der Bundesländer für die Beedigung und Ermächtigung von Dolmetschern und Übersetzern

Die Voraussetzungen für die Beedigung und Ermächtigung werden in den entsprechenden Dolmetschergesetzen der Länder geregelt. In der Regel werden persönliche Zuverlässigkeit, Geschäftsfähigkeit und fachliche Eignung

in Form einer erfolgreich abgeschlossenen universitären Ausbildung, einer Dolmetscher- oder Übersetzerprüfung oder einer als gleichwertig anerkannten Prüfung gefordert. Darüber hinaus ist in einigen Ländern (Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen usw.) auch die sichere Kenntnis der Rechtssprache erforderlich. Ein Wohnsitz des Antragsstellers im jeweiligen Bundesland ist meist keine Voraussetzung, auch bei Wegzug aus dem jeweiligen Bundesland erlischt der Beedigungstitel nicht automatisch (vgl. Stanek 2011: 44).

Ferner gilt generell, dass man in keinem anderen Bundesland als Übersetzer oder Dolmetscher beedigt oder öffentlich bestellt sein darf (z. B. HmbDolmG § 1 (1) Punkt 4 oder DolmG LSA § 3 (1) Punkt 5). Nicht ausdrücklich verboten ist das jedoch etwa in Niedersachsen:

Bei Antragstellerinnen und Antragstellern, die in einem anderen Land aufgrund eines Gesetzes als Dolmetscherin oder Dolmetscher allgemein beedigt oder als Übersetzerin oder Übersetzer ermächtigt oder öffentlich bestellt sind, genügt zum Nachweis ihrer fachlichen Eignung die Vorlage einer Bescheinigung über ihre allgemeine Beedigung oder ihre Ermächtigung oder öffentliche Bestellung. (NJG §23 (4))

Zur Vereinheitlichung der Beedigungsvoraussetzungen und Qualitätsstandards wurde auf die Initiative des Bundesverbands der Dolmetscher und Übersetzer im November 2019 vom Bundestag ein bundesweit geltendes Gerichtsdolmetschergesetz (GDolmG) beschlossen<sup>35</sup>, das am 1. Juli 2021 in Kraft treten soll. Als Kritik am Gesetz wird unter anderem vorgebracht, dass es keine Regelung für die Übersetzer vorsieht, die Beedigung auf EU-Bürger beschränkt, den Begriff „Gerichtsdolmetschen“ nicht eindeutig definiert und dass die Kenntnis der deutschen Rechtssprache nicht verlangt wird (siehe Stellungnahme des Bundesforums Justizdolmetscher und -übersetzer<sup>36</sup>).

Zum Schluss sei erwähnt, dass sich die Gerichte Deutschlands seit 1. November 2013 gemäß § 185 (1a) GVG für den Einsatz des Videodolmetschens („video remote interpreting“) entscheiden können:

Das Gericht kann gestatten, dass sich der Dolmetscher während der Verhandlung, Anhörung oder Vernehmung an einem anderen Ort aufhält. Die Verhandlung, Anhörung oder Vernehmung wird zeitgleich in Bild und Ton an diesen Ort und in das Sitzungszimmer übertragen.

35 <https://www.buzer.de/Gerichtsdolmetschergesetz.htm> (letzter Zugriff: 8. Februar 2020).

36 <https://cdn.website-editor.net/a2a4e0e88c584e4188499336bcf27eb5/files/uploaded/BFJ%2520Stellungnahme%2520zum%2520GDolmG-E%25202019-1008.pdf> (letzter Zugriff: 8. Februar 2020).

Das Bundesforum Justizdolmetscher und -übersetzer hat in einem Positionspapier<sup>37</sup> Stellung gegen den Einsatz von Videodolmetschen vor Gericht bezogen. Als Grund wurden unter anderem die Möglichkeit einer Manipulation, technische Unzulänglichkeiten und hohe Investitionskosten genannt.

## 5 Sprachmittler

Im Zuge der globalen Migration der letzten Jahre ist der Bedarf an Übersetzern/Dolmetschern „exotischer“ Sprachen, für die es wenig oder gar keine Ausbildungsmöglichkeiten gibt (Arabisch, Dari/Farsi, Kurmandschi, Tigrinisch, Somali, Urdu usw. mit zum Teil mehreren zehn Millionen Muttersprachlern<sup>38</sup>), auch in Deutschland sprunghaft angestiegen. Da für diese Sprachen wenig qualifizierte Fachkräfte zur Verfügung stehen, müssen in vielen typischen Lebensbereichen (Asylverfahren, Bildungs- und Gesundheitswesen usw.) häufig sog. Sprachmittler herangezogen werden, die meist im Kontext des Kommundolmetschens („community interpreting“) zwischen dem Fachpersonal und den Nichtmuttersprachlern vermitteln. Mit dem Terminus „Sprachmittler“, der ebenfalls keine geschützte Bezeichnung ist, wird dem Umstand Rechnung getragen, dass es sich dabei nicht um qualifizierte oder gar beeidigte Übersetzer und Dolmetscher handelt. Übrigens: Der Begriff wurde ursprünglich vor allem in der DDR und zum Teil auch in Westdeutschland als Oberbegriff für Dolmetscher und Übersetzer verwendet (es gab an den Universitäten den Abschluss Diplom-Sprachmittler), und der Begriff findet in diesem Sinne auch heute noch Verwendung.

Sprachmittler haben häufig eine andere Sprache als Deutsch zur Muttersprache, üben die Sprachmittlung nicht selten in ihrer Freizeit auf ehrenamtlicher Basis aus und übersetzen prinzipiell nicht in Situationen, in denen professionelle Dolmetscher oder Übersetzer benötigt werden. Dass der Einsatz von Laiendolmetschern mitunter mit Problemen behaftet ist, zeigt ein Beitrag<sup>39</sup> auf der Seite des Deutschen Verbands der freien Übersetzer und Dolmetscher, in dem unter anderem beanstandet wird, dass an die Dolmetscher zu niedrige Erwartungen gestellt werden (Kenntnisse in den jeweiligen Sprachen), und dass es aufgrund bestimmter Konfliktfelder (Selbstüberschätzung, Rollenkonflikt, Diskriminierung, Verbundenheit zum Heimatregime) oft zu falschen Übertragungen kommt. Da ihre Tätigkeit jedoch keine rechtliche

---

37 <https://cdn.website-editor.net/a2a4e0e88c584e4188499336bcf27eb5/files/uploaded/BFJ-Positionspapier%2520Videodolmetschen%2520vor%2520Gericht%25202018-09-09.pdf> (letzter Zugriff: 13. Februar 2020).

38 [http://www.uebersetzerportal.de/bilder2/bamf-kurzanalyse\\_asyl\\_2016.pdf](http://www.uebersetzerportal.de/bilder2/bamf-kurzanalyse_asyl_2016.pdf), Seite 6.

39 <https://dvud.de/2016/05/dolmetscher-zwischen-allen-stuehlen/> (letzter Zugriff: 8. Februar 2020).

Verbindlichkeit begründet, können Rechtsansprüche bei Fehlern nicht geltend gemacht werden.

Obwohl es bereits ein breites Angebot an Fortbildungskursen für Sprach- und Integrationsmittler gibt, die vor allem auf die Vermittlung grundlegender Kenntnisse und Fähigkeiten (Neutralität, Zuverlässigkeit, soziale Kompetenzen usw.) abzielen, steht die Sprachmittlung derzeit nicht als Studiengang zur Verfügung. Ein bundeseinheitlicher und von der Industrie- und Handelskammer zertifizierter Lehrgang von ca. 150 Unterrichtsstunden wird derzeit etwa an der Volkshochschule Mainz<sup>40</sup>, in Saarbrücken<sup>41</sup> oder Potsdam<sup>42</sup> angeboten.

## 6 Fazit und Ausblick

Der Beruf der Übersetzer und Dolmetscher befindet sich – zum Teil bedingt durch technologische Innovationen – in stetigem Wandel, und erfreulicherweise wird diesem Umstand auch in der Ausbildung vielfach Rechnung getragen, man denke nur an die überarbeiteten IHK-Prüfungen oder die Einführung neuer Bachelor- und Master-Studiengänge. Seit der Bologna-Reform weist die Struktur der universitären Übersetzer- und Dolmetscherausbildung in Deutschland weitgehende Einheitlichkeit auf, in Bezug auf die landesrechtlich geregelten (staatlichen) Prüfungen sowie die ebenfalls unter Landeskompetenz fallende Regelung der Beeidigungs- und Ermächtigungspraxis bestehen jedoch weiterhin gravierende Unterschiede, so dass pauschale Aussagen über die Ausbildungslandschaft erschwert werden. Die abweichenden Bezeichnungen und unterschiedlichen Voraussetzungen (Prüfungen, Sprachkenntnisse, Kenntnisse der Rechtssprache) lassen Laien verunsichern und rufen mit Recht den Unmut von Professionellen hervor. Die Berufsfachverbände versuchen seit langem dieser Situation entgegenzusteuern, und die Tendenz zur Vereinheitlichung ist in Ansätzen erkennbar (wie etwa in Form des neuen Gerichtsdolmetschergesetzes), aber der große Durchbruch ist noch nicht in allen Bereichen in Sicht. Hinzu kommt der gesteigerte Bedarf nach Dolmetschern und Übersetzern für kleinere Sprachen, der wohl auch in naher Zukunft stärker wachsen wird. Es bleibt vorerst offen, wie sich die Sprachmittler ins Ausbildungssystem einfü-

---

40 <https://www.vhs-mainz.de/XB35500> (letzter Zugriff: 28. Januar 2020).

41 [http://www.inbez.de/fileadmin/downloads/Sima\\_Sprachmittler.pdf](http://www.inbez.de/fileadmin/downloads/Sima_Sprachmittler.pdf) (letzter Zugriff: 28. Januar 2020).

42 <https://www.ihk-potsdam.de/System/vst/2365988?region&nuranmeldebare=true&terminId=233340&sortAsc=false&nurKostenfreie=false&branchen&geschaeftsfeld&themen&totalResults=82&sortCol=Termin&id=113852&zielgruppe&ort&numPages=2&vstTyp&plzdistanz&identnummer&volltext&bisdatum=30.04.2016&plzort&foerdermoeglichkeiten&resultsPerPage=50&actionId=NONE&currentPage=1&vondatum=01.04.2016#titleInText3> (letzter Zugriff: 28. Januar 2020).

gen, mit bestehenden Strukturen sowie mit berufsbezogenen Anforderungen und berufsethischen Werten in Einklang bringen lassen. Dieser und weiteren Fragen, etwa ob die vermittelten Ausbildungsinhalte den marktspezifischen Anforderungen gerecht werden, soll in einem separaten Beitrag nachgegangen werden.

## 7 Literatur

- AIIC (2013): On Comintern and Hush-a-Phone: Early History of Simultaneous Interpretation Equipment. Online: <https://aiic.net/page/6625/early-history-of-simultaneous-interpretation-equipment/lang/1> (letzter Zugriff: 9. Februar 2019)
- Cebulla, Manuel (Hg.) (2012): *Berufsrecht der Übersetzer und Dolmetscher*. Berlin: BDÜ.
- Horváth, Szilvia (2017): A bírósági tolmácsok/fordítók Németországban [Gerichtsübersetzer und -dolmetscher in Deutschland]. In: Gellén, Klára (Hg.). *Ünnepi tanulmányok Bobvos Pál 65. születésnapjára*. Szeged: Iurisperitus, S. 175–185.
- Kalverkämper, Hartwig/Schippel, Larisa (2008): *Simultandolmetschen in Erstbewährung: der Nürnberger Prozess 1945*. Berlin: Frank & Timme.
- Nord, Britta (2013): Das A und das O der Translationswissenschaft. Eine Studie zu den Inhalten der Einführungsvorlesung im Bachelor-Studiengang. In: Ende, Anne-Kathrin/Herold, Susann/Weilandt, Annette (Hg.): *Alles hängt mit allem zusammen. Translatologische Interdependenzen*. Festschrift für Peter A. Schmitt. Berlin: Frank & Timme, S. 177–190.
- Reinecke, Jochen (2017a): *Geprüfter Übersetzer/Geprüfte Übersetzerin*. Meckenheim: DIHK Verlag.
- Reinecke, Jochen (2017b): *Geprüfter Übersetzer. Musterprüfungsaufgaben*. Meckenheim: DIHK Verlag.
- Rüger, Christiane (2010): Neue Gesetze für beidigte Dolmetscher in den Bundesländern: Umsetzung uneinheitlich. In: MDÜ 4, S. 74–80.
- Salevsky, Heidemarie (2009): *Aspekte der Translation*. Frankfurt: Peter Lang.
- Schlesiger, Annika (2017): *Berufsschutz für Übersetzer und Dolmetscher in Deutschland: Vergangenheit – Gegenwart – und Zukunft?* Berlin: Frank & Timme.
- SDI (2007): *Prüfungsordnung der Externenprüfung im Bachelorstudiengang Übersetzen an der Hochschule für Angewandte Sprachen*. Online: [https://www.sdi-muenchen.de/fileadmin/Dokumente/Hochschule/Pruefungen/PO\\_Externenpruefung.pdf](https://www.sdi-muenchen.de/fileadmin/Dokumente/Hochschule/Pruefungen/PO_Externenpruefung.pdf) (letzter Zugriff: 9. Februar 2020)

- Skalweit, Lena (2017): Dolmetscher und ihre Ausbildung im Zeitalter der europäischen Expansion: Osmanisches Reich und Afrika. Berlin: Frank & Timme.
- Stanek, Małgorzata (2011): Dolmetschen bei der Polizei: Zur Problematik des Einsatzes unqualifizierter Dolmetscher. Berlin: Frank & Timme.
- Vermees, Albert (2017): Translator Training Programmes in Hungary and the United States of America. *Romanian Journal of English Studies*. Vol. 14, Issue 1. 81–88. Online: <https://www.degruyter.com/downloadpdf/j/rjes.2017.14.issue-1/rjes-2017-0010/rjes-2017-0010.pdf> (letzter Zugriff: 9. Februar 2020). <https://doi.org/10.1515/rjes-2017-0010>